

Der neue Pflegehilfsmittel-Vertrag 2024

Der GKV-Spitzenverband hat zum 30. Juni 2024 bundesweit allen Leistungserbringern die Pflegehilfsmittel-Verträge gekündigt. Ab dem 01. Juli 2024 gelten **nur noch Neuverträge**.*

Vertragsgegenstand: Die Regelung zur bundesweiten Versorgung mit Pflegehilfsmitteln (PHM) der PG 54 und PG 51. Im Fokus des GKV-Spitzenverbands steht die bedarfsgerechte, wirtschaftliche Versorgung der Versicherten.



1 Beratungspflicht + Versorgung



- Vor erstmaliger Versorgung muss der Versicherte durch geschulte Fachkräfte beraten werden
- Versorgung erfolgt bedarfsgerecht
- Beratung ist zu dokumentieren
- Produkte mit mind. 4 Monaten MHD
- Hinweispflicht – ausschließlich Privatgebrauch

MHD = Mindesthaltbarkeitsdatum

3 Belieferung



- Mehrmonatige Belieferung ist zulässig (max. 3 Monate)
- Empfangsbestätigung (Anlage 3) oder Sendungsverfolgungsnummer (abrechnungsrelevant)



Hier geht's zur Anlage 3: Empfangsbestätigung

2 Genehmigungsverfahren



- Genehmigungspflicht vor erstmaliger Versorgung
- Genehmigung gilt bei einigen Verträgen rückwirkend ab Antragsstellung
- eKV oder Papier-KV
- **Antrag** (Anlage 2) **darf nicht verändert** werden und gilt kassenübergreifend
- Genehmigungen können unbefristet ausgestellt werden

Wichtig!

- Antrag darf nicht verändert werden!
- Es darf kein Logo zusätzlich aufgedruckt werden!
- Antrag besteht aus 2 Seiten
- Genehmigungs- bzw. abrechnungsrelevant
- Bundesweit gültig für alle Pflegekassen und auch alle Leistungserbringer



Hier geht's zur Anlage 2: Antrag auf Kostenübernahme & Beratungsdokumentation

eKV = elektronischer Kostenvorschlag KV = Kostenvorschlag

4 Abrechnung



- Einmalig pro Monat
- Sammelrechnung ist möglich
- DTA nach § 105 SGB XI bzw. §302 SGB V
- Fast papierlose Abrechnung
- Abrechnung max. 12 Monate nach Versorgung

Zusatzinfos Lieferschein

- Keine abrechnungsbegründende Unterlage
- Muss alle gelieferten Artikel inkl. Menge enthalten
- 6 Jahre Aufbewahrungsfrist

DTA = Datenträgeraustausch



Pflegehilfsmittel von HARTMANN



- Einmalbettseinlagen
- Masken
- FFP2-Masken
- Handschuhe
- Schutzschürzen zum Einmalgebrauch
- Schutzlätzchen
- Händedesinfektionsmittel
- Händedesinfektionstücher
- Flächendesinfektionsmittel
- Flächendesinfektionstücher

Zu beachten:

- Es gibt keine Vorgaben zur Gebindegröße oder Viskosität.
- Desinfektionsmittel müssen VAH-gelistet sein.

Unzulässiges Verhalten und Vertragsstrafen

- Versichertenbeeinflussung zur Beantragung nicht notwendiger PHM ist verboten
- Keine Abgabe an Dritte – insbesondere Pflegedienste und Einrichtungen der Tagespflege
- Keine vorkonfigurierten Boxen / keine feststehenden Kombinationen von PHM
- Keine gezielten Anschreiben an Versicherte zur Beeinflussung und keine gesonderten Bestellformulare
- Kein Mindestbestellwert
- Keine Gratisproben
- Initiative zur Kontaktaufnahme muss vom Versicherten ausgehen
- Vermittlungsprovision an Pflegedienste sind unzulässig / Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit der PHM-Versorgung sind unzulässig
- Vertragsstrafen sind sonst möglich (bis zu 5 Prozent der Gesamtvergütung des Vorjahres)
- Vor einer Vertragsstrafe wird dem LE die Möglichkeit der Stellungnahme gewährt

Übergangsregelung und weitere Regelungen

- Keine neue Genehmigung für Bestandsversorgungen
- Mit Inkrafttreten des Vertrages werden alle bestehenden Verträge unwirksam (nahtloser Übergang)
- Kündigungsfrist – 3 Monate zum Quartalsende
- Mindestvertragslaufzeit – 31.12.2026
- Fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt

HARTMANN Supply

Unsere Lösung für ein vollumfängliches Versorgungskonzept.



Für mehr Infos: plhn.de/shvm

